

18. IX. 1915

92

Die Verordnung und die Wirk- und Strick- warenindustrie.

Von kaiserlichem Rat August Blumberg.

Gesellschafter der Firma Wolf Blumberg
Söhne (Wien-Tepliz-Auperichin-Chemnitz).

Wien, 17. September.

Die Verordnung vom 15. September 1915 trifft diese Industrie und speziell deren Abnehmer hart. Ist auch ein Großteil der Fabriken mit Militärlieferungen seit Beginn des Krieges gut beschäftigt, so widmet sich doch eine ganze Anzahl Erzeugungsstätten intensiv der Versorgung des Kommerzgeschäftes. Speziell dem bevorstehenden Wintergeschäft geht die Industrie mit geringen Vorräten entgegen und die Grossisten sind auf die täglich fertig werdende Ware angewiesen.

Sowohl für die Erzeugung von Trikotagen als auch der Strumpfwaren sind speziell die Garnnummern 17 bis 21 die wichtigsten.

Einen Hauptteil der österreichisch-ungarischen Strumpfindustrie bildet die Fabrikation auf sogenannten amerikanischen Standard-Strumpfmaschinen und speziell diese verarbeiten zum größten Teil die verbotenen Garnstärken. Der Artikel 6 der Verordnung über „die mit Erzeugungsverbot belegten Baumwollwaren“ besagt, daß die Erzeugung von Wirkwaren, mit Ausnahme von Strümpfen und Socken, verboten ist. Es ist also erlaubt, Strümpfe und Socken zu produzieren.